



EU-DSGVO

Kapitel 9 - Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

Artikel 85 - [Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit](#)

Artikel 86 - [Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten](#)

Artikel 87 - [Verarbeitung der nationalen Kennziffer](#)

Artikel 88 - [Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext](#) (← § 26 BDSG)

Artikel 89 - [Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken](#) (← § 27, § 28 BDSG)

Artikel 90 - [Geheimhaltungspflichten](#) (← § 1, § 29 BDSG)

Artikel 91 - [Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.